



Informationspapier zur Förderfähigkeit von Auslandsaufenthalten für Personen in der beruflichen Bildung

Beantragung von Urlaubstagen für den Auslandsaufenthalt bei Lernenden

Ein durch Erasmus+ geförderter Auslandsaufenthalt ist integraler Bestandteil der Berufsausbildung, deshalb dürfen Auszubildende dafür keinen Erholungsurlaub einbringen. Dies ist durch die formalen Anforderungen erläutert, die Mobilitätsprojekte im Bereich der beruflichen Bildung erfüllen müssen, um im Rahmen von Erasmus+ förderfähig zu sein:

Förderkriterien nach dem [Programmleit- faden Erasmus+](#)

Aktivitäten im Bereich der beruflichen Bildung sind dann förderfähig, wenn sie folgende Aktivitäten beinhalten:

- Berufspraktische Lernaufenthalte in berufsbildenden Einrichtungen im Ausland
- Berufspraktische Lernaufenthalte in Unternehmen im Ausland

Hinweis aus dem [Handbuch zur Finanzverwaltung der Leitaktion 1](#)

- Auslandsaufenthalte sind laut Berufsbildungsgesetz regulärer Teil der Berufsausbildung, sobald sie dem Ausbildungsziel dienen, s. BBiG §2(3). Eine Inanspruchnahme von Urlaubstagen für die Lernphase im Ausland stünde im Widerspruch zum Berufsbildungsgesetz.
- Sollte ein Ausbildungsbetrieb gegen diese gesetzliche Regelung verstoßen, so wird die NA beim BIBB die zuständige Kammer informieren. Sollte hinsichtlich eines Ausbildungsbetriebs ein Wiederholungsfall festgestellt werden, so wird der Auslandsaufenthalt als nicht förderfähig eingestuft und die Mittel werden zurückgefordert.

Versicherungs- fragen nach [DGUV](#)

- Alle Auslandsaufenthalte im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses, beispielsweise Praktika, Austauschprojekte oder Besuche ausländischer Bildungseinrichtungen, werden als ein Bestandteil der Ausbildung angesehen und sind gesetzlich unfallversichert. (Voraussetzung: Der ausbildende Betrieb muss zugestimmt haben.)
- Auslandsaufenthalte, die privat während des Urlaubs durchgeführt werden, gelten nicht als Bestandteil des Ausbildungsverhältnisses. In diesen Fällen besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- Die Unfallkassen bieten auch Schutz für Berufsschüler/-innen, die sich aus schulischem Anlass im Ausland aufhalten. (Voraussetzung: Der „organisatorische Verantwortungsbereich“ der Schule bleibt gewahrt. Der Auslandsaufenthalt muss von der Bildungseinrichtung geplant, angekündigt und durchgeführt werden.)